

Protokoll Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 19./20. August 2011

Erster Tag Vormittag

Ort: Vierseithof Luckenwalde
Beginn: 10:15 Uhr
Ende: 12:45 Uhr

Anwesend:

Frau Schmid
Herr Dr. Mollnau
Herr Dr. Börner
Herr Betz
Frau Delerue
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 11:30 Uhr
Herr Gustavus ab 11:00 Uhr
Frau Dr. Hadamek ab 10:35 Uhr
Frau Dr. Hofmann
Herr Dr. von Kiedrowski ab 10:25 Uhr
Herr Dr. Köhler
Herr Meyer ab 10:25 Uhr
Herr Plassmann
Frau Reisert
Herr Rudnicki
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner
Herr v. Wedel
Herr Wesser ab 10:35 Uhr
Frau Weyde
Frau Zecher

Frau Pietrusky
Herr Ehrig
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Frau Müller-Jacobsen, Herr Häusler, Herr Jede, Frau Maristany Klose, Herr Samimi und Weimann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft**

Die Berichterstatter stellen den Entwurf einer Stellungnahme zum Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Der Entwurf wurde im Anschluss an die Diskussion im Gesamtvorstand vom 13. April 2011 erstellt. Kurz danach war das Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums veröffentlicht worden. Bisher haben insgesamt 5 Rechtsanwaltskammern dazu Stellung bezogen. Es gelte, der normativen Kraft einer Veröffentlichung entgegenzutreten und hervorzuheben, dass die bisherige Diskussion „von oben“ geführt werde. Diese institutionalisierte Ethikdebatte sollte beendet werden und als Debatte über das Berufsrecht fortgeführt werden. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass man den behaupteten Vertrauensverlust in die Anwaltschaft geradezu herbeiredere. Unklar sei auch, was das Ziel einer institutionalisierten Ethikdebatte sei. Schon werde nach einer Verschriftlichung als formulierten Konsens gerufen. Es bestehe die Gefahr einer Ausgrenzung durch Missbilligung, und zwar ohne dass die im Rechtsstaat nötigen Rechtsmittel zur Verfügung stünden.

Gegen das Verlangen einer Beendigung der Ethikdebatte wird eingewandt, dass dieses Verlangen bei der BRAK vermutlich nicht mehrheitsfähig sei. Auch wird gefragt, wie eine solche Beendigung der Debatte bei der Bevölkerung ankomme.

Andere Diskussionsteilnehmer unterstützen die Überführung der Debatte in eine Debatte um das Berufsrecht. Es gelte, keine Grauzone zu schaffen zwischen dem rechtlich Erlaubten und der verfassungsrechtlichen Berufsfreiheit. Es wird berichtet, dass insbesondere jüngere Kollegen die Debatte als Richtschnur für eigenes Handeln begrüßten. Man müsse unterscheiden zwischen der Ethikdebatte und der Debatte über dieses Papier des BRAK-Präsidiums. Die Verschriftung kollektiver Maßstäbe als Konsens sei zwar gefährlich, aber die Debatte über individuelle Maßstäbe sei trotzdem hilfreich. Eine Diskussion über das Berufsrecht und dessen Auslegung sowie gewünschte oder für notwendig erachtete Änderungen dieses Rechts werde in der Anwaltschaft schon immer geführt. Diese Diskussion müsse als Ausfluss der Selbstverwaltung in die dafür berufenen Gremien des Gesetzgebers bzw. der Satzungsversammlung münden. Eine Diskussion über berufsrechtliche oder vertragliche Pflichten aus dem Mandatsverhältnis sollte jedoch aus der Ethikdiskussion herausgehalten werden, weil dadurch der Eindruck erweckt werde, die Einhaltung des Berufsrechts oder vertraglicher Pflichten stünden zur Disposition. Eine Ethikdiskussion in diesem eigentlichen Sinne könne sich daher nur mit Verhaltensweisen außerhalb des rechtlich geregelten und des rechtlich regelbaren Bereichs befassen. Hier bewege man sich jedoch im verfassungsrechtlichen Bereich der Berufsfreiheit. Fraglich sei, ob dieser verfassungsrechtlich garantierte Freiheitsbereich Gegenstand einer kollektiven oder einer individuellen Ethik sein solle.

Gegen kollektive Regeln wird nochmals eingewandt, dass diese immer eine normative Kraft entfalten. Es gäbe schon Bestrebungen in der letzten Satzungsversammlung, die Frage der Gewissenhaftigkeit im Berufsrecht zu regeln, was sogar soweit gehe, die Frage der erforderlichen Kenntnisse des Anwalts bei Übernahme eines Mandats regulieren zu wollen.

Zur Frage einer möglichen Abstimmungsniederlage bei der BRAK-HV wird von den Berichterstattern eingewandt, es sei notwendig, klar Position zu beziehen, ungeachtet möglicher Abstimmungsergebnisse. Deshalb solle die Stellungnahme rechtzeitig der BRAK und den anderen Rechtsanwaltskammern bekannt gemacht werden, um die Diskussion beeinflussen zu können. Nochmals wird betont, dass eine positive Wirkung der Ethikdebatte gar nicht erreichbar sei, weil in der Debatte notwendigerweise negative Beispiele anwaltlichen Verhaltens erörtert werden, selbst wenn es sich um einzelne Auswüchse handele. Es wird daran erinnert, dass es früher Standardsrichtlinien gab, die aber durch die sogenannten Bastilleentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben wurden. Die dadurch gewonnene Freiheit, selbst zu entscheiden, solle durch kollektive Bindungen nicht aufgegeben werden. Auch der Begriff von Treu und Glauben im BGB sei letztlich nicht regelbar. Die Debatte erwecke den Verdacht, Ersatz für die früheren Richtlinien schaffen zu wollen. Ethik sei aber nicht abstimmungsfähig. Deshalb komme eine Verschriftung ethischer Regeln ebenso wenig in Betracht wie die Herbeiführung eines Konsenses durch Abstimmung.

Nochmals wird eingewandt, dass die Eingangsformulierung des Entwurfs den Eindruck erwecken könnte, die Anwaltschaft nehme nicht jeden einzelnen Vorwurf ernst, sondern lehne eine Debatte über ethisches Verhalten ab. Das führt zu dem Veränderungsvorschlag, die erste Überschrift des Papiers dahingehend zu verändern, die Notwendigkeit einer institutionalisierten Ethikdebatte in Frage zu stellen. Problematisiert wird auch, ob die Stellungnahme auf der Website der RAK Berlin veröffentlicht werden solle und damit über die Anwaltschaft hinaus für jedermann einsehbar sei.

Um 12:45 Uhr wird beschlossen:

- 1) Die Stellungnahme wird in der vorliegenden Form mit der Maßgabe abgegeben, dass die erste Überschrift „Zur Notwendigkeit einer institutionalisierten Ethikdebatte“ lautet.

(15 / 8, ohne Enthaltung)

- 2) Auf der nächsten BRAK-HV soll beantragt werden:

- a) Die Verschriftlichung berufsethischer Regeln wird abgelehnt.
- b) Eine institutionalisierte Debatte zur Findung kollektiver berufsethischer Regeln wird abgelehnt.

(jeweils 21 / 1 / 1)

- 3) Die Stellungnahme der RAK Berlin wird auf der Website veröffentlicht.

(mehrheitlich bei 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen)

Erster Tag Nachmittag

Beginn: 16:15 Uhr
Ende: 18:40 Uhr

A n w e s e n d :

Frau Schmid
Herr Dr. Mollnau
Herr Häusler ab 18:10 Uhr
Herr Dr. Börner ab 16:30 Uhr
Herr Betz
Frau Delerue ab 16:25 Uhr
Frau Erdmann
Frau Feindura
Herr Gustavus
Frau Dr. Hadamek
Frau Dr. Hofmann
Herr Dr. von Kiedrowski
Herr Meyer
Frau Reisert¹ ab 18:30 Uhr
Herr Rudnicki
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann¹ ab 18:30 Uhr
Herr Dr. Steiner ab 16:20 Uhr
Herr von Wedel
Herr Wesser
Frau Weyde

Frau Pietrusky
Herr Ehrig
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Jede, Herr Dr. Köhler, Frau Maristany Klose, Frau Müller-Jacobsen, Herr Plassmann, Herr Samimi, Herr Weimann und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Präsidentin eröffnet den zweiten Teil der Tagung um 16:15 Uhr.

TOP 3²

Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und Fremdbesitzverbot

Die Berichterstatterin trägt vor, im Jahr 2007 habe es eine Debatte der Monopolkommission gegeben, ob die Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit von

¹ Verspätete Teilnahme aufgrund Begleitung eines Vorstandsmitglieds ins Krankenhaus.

² zu TOP 2 vgl. Seite 9

Rechtsanwälten auf alle Berufe auszudehnen sei, die der Rechtsanwalt selbst in Nebentätigkeit ausüben könne, die also nach dem Maßstab des § 7 Nr. 8 BRAO mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbar seien. Aufgrund unterschiedlicher Schutzvorschriften bei Beschlagnahmeverboten und Zeugnisverweigerungsrechten sei der Vorschlag seinerzeit zurückgewiesen worden. Das Thema komme zum einen aufgrund der Entwicklung in England wieder in Gang; Ein dort beschlossenes, aber noch nicht umgesetztes Gesetz sehe eine weitgehende diesbezügliche Liberalisierung vor. Zum anderen sei das Thema aufgrund einer Evaluierung der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinie aktuell.

Möglicherweise gebe es einen Bedarf der Anwaltschaft, bestehende Regelungen zu den sozietätsfähigen Berufen und zum Fremdbesitzverbot zu erweitern, um eine bessere Mandantenbetreuung zu erreichen und international wettbewerbsfähig zu bleiben. Zudem seien Ausschreibungen der öffentlichen Hand teilweise auf Arbeitsgemeinschaften ausgerichtet, die neben Bauausführungen auch Rechtsdienstleistungen anböten. Das bestehende Recht sei einfach strukturiert. Die Beschränkung auf die sozietätsfähigen Berufe i.S.d. § 59a Abs. 1 BRAO gelte für alle Formen der beruflichen Zusammenarbeit, auch für Bürogemeinschaften. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften müsse die Mehrheit der Stimmen und Kapitalanteile Rechtsanwälten zustehen und die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein. Dritte dürften am Gewinn nicht beteiligt werden. Gegen eine Ausweitung von beruflichen Zusammenschlüssen werde vorgebracht, die anwaltlichen Berufsregeln könnten nur eingehalten werden, wenn dasselbe Schutzniveau für alle Berufsträger gelte oder der Rechtsanwalt müsse durchsetzen, dass in der Berufsausübungsgemeinschaft das Berufsrecht gewahrt bleibe.

(Fremdbesitzverbot)

Ein Vorstandsmitglied erklärt, er sei so sehr gegen Änderungen, dass er Probleme habe, seine Kritik zu strukturieren. Wer solle Interesse an einer Kapitalöffnung haben? Dies seien allein Dritte, die Geld verdienen wollten und daher ihr finanzielles Engagement von Umsatz und Gewinn abhängig machten. Ökonomisch profitieren würde nicht etwa die Anwaltschaft, sondern Andere. Der einzelne Rechtsanwalt könne eine Lockerung der bestehenden Regelungen jedoch nicht einfach gutheißen, denn jede Marktliberalisierung ändere mittelfristig den Markt. Ein weiterer Teilnehmer führt aus, in der Praxis würden sich interessierte Kreise Anwälte als Werkzeuge einkaufen, um Gewinn zu machen. Selbst ein Verbleib von den Erben eines Anwalts als Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sei abzulehnen, Berufsfremde dürften keinen Einfluss erhalten. Als weiteres Beispiel werden auch englische Investmentfirmen genannt. Man wolle, so ein weiterer Redner, nicht das Bild des durchkapitalisierten Anwalts. Diese Auffassung findet allgemeine Zustimmung. Eine Fremdkapitalisierung dürfe es nicht geben, auch keine geringe Beteiligung.

(Erweiterung von sozietätsfähigen Berufen)

Es wird ausgeführt, auch die Erweiterung der Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit sei abzulehnen. Dies führe zu einer Trivialisierung des Berufsstandes durch Masse. Auch sei die Übernahme von anwaltlichen Rechten für andere Berufsgruppen abzulehnen. Es gebe kein Interesse aus Anwaltssicht, berufsfremde Dienstleister in die Kanzlei aufzunehmen. Es wird auch vorgetragen, die Freiheit des Berufs sei ein großes Wort. Wenn sich jedoch ein Rechtsanwalt mit fünf Schornsteinfegern zusammenschließe, dann sei er nicht mehr ein freier Rechtsanwalt. Ein Teilnehmer erklärt, die Unabhängigkeit und Freiheit der Berufsausübung sei ein Privileg der Berufsausübung, aber auch ein Teil der eigenen Leistung für den Mandanten. Die freie Advokatur sei ein Kulturgut, die nicht mehr bei einem Fachanwalt für Verkehrsrecht im Autohaus gegeben sei. Er sehe nicht, wo ein Bedürfnis für eine erweiterte Zusammenarbeit bestehe. Ein Vorstandsmitglied weist auf haftungsrechtliche Probleme hin.

Im Gegensatz hierzu gibt ein Teilnehmer zu bedenken, die öffentliche Hand erwarte multidisziplinäre Angebote. Als Anwalt wolle man so frei wie möglich sein. Die Verschwiegenheit könne man gegenüber anderen wahren und die Unabhängigkeit werde nicht beeinträchtigt. Ein anderes Vorstandsmitglied warnt davor, nur Zerrbilder als Gegenargumente für eine Ausweitung der bestehenden Regelungen zu entwickeln. Es gebe Möglichkeiten für mehr Freiheiten, ohne das Berufsrecht anzutasten. Es gebe einige Beispiele für ein praktisches Bedürfnis einer Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Verbraucher wolle in bestimmten Bereichen einheitliche Leistungen „aus einer Hand“. Die Lebensverhältnisse würden komplexer: Während für standardisierte Fragen zunehmend Informationen aus dem Internet oder durch Interessensvereinigungen bereitstünden, wachse auf anderen Feldern ein Bedarf an Beratung, der teilweise Doppelqualifikationen voraussetze, beispielsweise beim Thema Altersvorsorge. Ein Vorstandsmitglied erklärt, Grundlage einer Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern sei die Verschwiegenheitspflicht. Berufsgruppen, die dieser nicht unterlägen, kämen für eine Zusammenarbeit nicht in Betracht. Somit wäre zunächst an verkammerte Berufe zu denken. Der Rechtsanwalt müsse aber, so ein weiterer Beitrag, in allen denkbaren Berufsausübungsgemeinschaften das Sagen behalten. Eine Teilnehmerin führt aus, man dürfe bei Deregulierungen nicht immer nur an mögliche Auswüchse denken. Anwaltsfreiheiten stünden im Übrigen durch Entwicklungen im ökonomischen Gesamtumfeld unter Druck, so bei Verhandlungen mit Banken oder durch Fusionen von Kanzleien mit angelsächsischen Partnern. Umgekehrt könnten sich aus Liberalisierungen für die deutsche Rechtsanwaltschaft Perspektiven ergeben.

Die Berichterstatterin fasst abschließend zusammen, jede Änderung des Fremdbesitzverbotes werde berufspolitisch als gefährlich angesehen. Mit der Ausweitung von sozietätsfähigen Berufen müsse man sich noch einmal befassen. Ein förmlicher Beschluss wird nicht gefasst.

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 18:40 Uhr.

Zweiter Tag

Beginn: 9:30 Uhr
 Ende: 12:45 Uhr

Anwesend:

Frau Schmid
 Herr Dr. Mollnau
 Herr Häusler
 Herr Dr. Börner
 Frau Delerue
 Frau Erdmann
 Frau Feindura
 Herr Gustavus
 Frau Dr. Hadamek
 Frau Dr. Hofmann
 Herr Dr. von Kiedrowski
 Frau Maristany Klose
 Herr Meyer
 Frau Reisert
 Herr Dr. Schmidt-Ott
 Frau Silbermann
 Herr Dr. Steiner
 Herr von Wedel
 Herr Wesser
 Frau Weyde

Frau Pietrusky
 Herr Ehrig
 Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Frau Müller-Jacobsen, Herr Betz, Herr Jede, Herr Dr. Köhler, Herr Plassmann, Herr Rudnicki, Herr Samimi, Herr Weimann und Frau Zecher. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 4

Vermittlungsverfahren durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass im Jahr 2010 41 Vermittlungsverfahren durch die RAK Berlin durchgeführt wurden, die sich auf die einzelnen Abteilungen verteilen. Zu unterscheiden sei ein Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) und den Vermittlungsverfahren zwischen Mitgliedern der Kammer (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO). Die Verfahren mit Auftraggebern seien eher selten, da insoweit auch die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft bestehe und in Anspruch genommen werde. Die Verfahren mit zwei beteiligten Mitgliedern der Kammer betreffen z. B. Sozietätsauflösungen oder Kanzleinachfolge. Hier sei es nach seiner Erfahrung zum Teil wie im Scheidungsverfahren, dass die Beteiligten nicht mehr vernünftig miteinander reden kön-

nen, so dass die Einschaltung der Kammer sinnvoll sei, um Sprachbarrieren zu überwinden. Er halte es für sinnvoll, diesen Bereich einer Schlichtung zwischen den Mitgliedern der Kammer als Serviceleistung auszubauen. Schiedsgerichtsvereinbarungen zwischen diesen Anwälten seien allerdings für uns nicht anwendbar, weil wir kein Schiedsgericht haben.

Die Münchener RAK habe Leitlinien für die Durchführung von Vermittlungsverfahren entwickelt und für die Durchführung der Vermittlungsverfahren eine eigene Abteilung gebildet. Es sei zu fragen, ob wir dafür ebenfalls eine eigene Abteilung einrichten wollen und ob für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens Verwaltungsgebühren eingeführt werden sollen.

Allgemein wird begrüßt, die Serviceleistung der Kammer an dieser Stelle auszubauen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Fälle doch sehr unterschiedlich seien. Vom Streit über die Bezahlung einer Tonerpatrone bis zur gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung einer Großkanzlei reiche das Spektrum, so dass es sich anbiete, je nach der Struktur des Falles für ein Schiedsverfahren eine Liste von interessierten Kolleginnen und Kollegen anzubieten, unter denen dann auch Vorstandsmitglieder sich zur Verfügung stellen können. Man müsse unterscheiden zwischen dem Vermittlungsverfahren, das eine gesetzliche Aufgabe des Vorstands sei, und einem Schiedsverfahren, dessen Voraussetzung eine Schiedsvereinbarung der beteiligten Kollegen sei. Bereits das Vermittlungsverfahren unterscheide sich von einer Mediation dadurch, dass der Vorstand gesetzlich befugt sei, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten, während bei der Mediation die Parteien selbst einen Lösungsvorschlag entwickeln sollen.

Bei der Diskussion, ob die Kammer neben der Vermittlung, die auf Antrag eines Mitgliedes gesetzliche Aufgabe sei, zusätzlich ein Schiedsverfahren anbieten solle, besteht Einigkeit, dass nach derzeitiger Rechtslage die Kammer ein solches Schiedsverfahren nicht anbieten kann. Während einerseits vorgeschlagen wird, auf eine Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben hinzuwirken, wird andererseits darauf hingewiesen, dass es bereits die „Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit“ gäbe, auf die verwiesen werden könne. Ob die Kammer – eine gesetzliche Erweiterung ihrer Befugnisse vorausgesetzt – diese Aufgabe schneller und besser erfüllen könne, bleibt umstritten. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder das Vertrauen der Anwaltschaft genießen, das sich durch ihre Wahl dokumentiert habe. Andererseits wird betont, dass die Kammer nach einer Erweiterung ihrer gesetzlichen Aufgaben zunächst eine Schiedsordnung entwickeln müsste, Verwaltungsgebühren durch die Kammerversammlung festsetzen lassen müsste und für die Kammer möglicherweise kein Imagegewinn zu erzielen sei, weil Vorstandsmitglieder nicht per se und qua Amtes qualifizierter seien. Von daher wird von anderen befürwortet, dass allenfalls eine Schiedsrichterliste – ähnlich der Mediatorenliste – von der Kammer geführt werden könnte, die sowohl für Vorstandsmitglieder als auch für alle anderen Interessenten offen sein müsste.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei einem Vermittlungsverfahren, das gescheitert sei, ein Hinweis gegeben werden könne, dass die streitenden Parteien eine Schiedsvereinbarung treffen könnten. Bei Scheitern eines Vermittlungsversuchs ist nach derzeitiger Rechtslage die Aufgabe des Vorstands erledigt, er kann den Streit nicht durch eine Entscheidung beenden.

Als Ergebnis der Diskussion wird um 11:10 Uhr zusammengefasst:


- a) Es wird eine Arbeitsgruppe für die Entwicklung von Leitlinien eingesetzt, die aus Herrn Dr. v. Kiedrowski, Frau Silbermann und Herrn Dr. Steiner besteht.
- b) Die Rechtsanwaltskammer übt keine Schiedsgerichtsbarkeit aus.
- c) Das Vermittlungsverfahren der Kammer zwischen Mitgliedern der Kammer soll nach außen mehr bekannt gemacht werden. Es bleibt den Abteilungen zugewiesen.
- d) Im Vermittlungsverfahren soll der Hinweis institutionalisiert werden, dass die Parteien auch ein Schiedsverfahren vereinbaren können.
- e) Im Vermittlungsverfahren gewonnene Erkenntnisse können den Vorstand veranlassen, berufsrechtliche Aufsichtsverfahren einzuleiten.

Anstelle des **TOP 2** hielt Frau Reisert einen Vortrag über Vergütungsvereinbarungen.

Berlin, 26. September 2011



.....
Irene Schmid



.....
Dr. Marcus Mollnau

Tagesordnung

für die Klausurtagung am 19./20. August 2011

TOP 1

Die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft
- Beschluss aus der Sitzung des Gesamtvorstandes,
Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums sowie
Stellungnahmeentwurf der Berichterstatter anbei -

BE: RAin Dr. Hofmann/
RA v. Wedel/
RA Dr. Mollnau

TOP 2

Teilnehmerzahlen an der Kammerversammlung

BE: RAin Reisert/
RAin Zecher

TOP 3

Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe und Fremdbesitzverbot
- Gesetzestexte und Kommentierung anbei -

BE: RAin Schmid

TOP 4

Vermittlungsverfahren durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer
Berlin (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO)

BE: RA Dr. v. Kiedrowski